



Landesverband der Natur- und Waldkindergärten in Hessen e.V.

Satzung des Vereins

Landesverband der Natur- und Waldkindergärten Hessen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Natur- und Waldkindergärten Hessen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg unter der Registernummer VR 4894 eingetragen

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung von Kindern
 - in Wald- und Naturkindergärten
 - sowie in Wald- und Naturgruppen,
 - die Vertretung der Interessen der Wald- und Naturkindergärten auf Landes- und Bundesebene
 - und die allgemeine Förderung der naturpädagogischen Arbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Informations- und Erfahrungsaustausch mit möglichst vielen naturorientierten Einrichtungen in Hessen, Beratung bei Neugründungen und im laufenden Betrieb, Zusammenarbeit mit politischen Gremien, Landesinstitutionen und dem Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten e. V. Weiterhin durch Veranstaltungen von Fortbildungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können auf Antrag werden:
 - Natur- und Waldkindergärten
 - Wald- und Naturgruppen
 - Kindertagesstätten mit angeschlossenen Waldgruppen
 - natürliche Personen
 - und gemeinnützige juristische Personen, die nach ihrer Satzung überwiegend Bildungs- und Erziehungsziele und/oder Zwecke des Natur- und Umweltschutzes verfolgen
- (2) Durch seinen Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Vereinsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss vom Verein.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (6) Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß der Beitragsordnung erhoben.
- (7) Wird der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Satzungsänderungen, dafür bedarf es der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern auf 2 Jahre
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - beschließt den Vereinshaushalt
 - sie nimmt den Jahresbericht und den Kassenprüfungsbericht entgegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zwecks dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Sitzungen der Mitgliederversammlung finden als Zusammenkunft oder in Form einer Videokonferenz statt.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dies sind
 - der/die 1. Vorsitzende/r,
 - der/die 2. Vorsitzende/r und
 - der/die Kassenwart/in.
 - Der Vorstand kann erweitert werden um eine beliebige Anzahl von Beisitzern, die jedoch nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehören.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und lädt in Textform zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder Vertreter der Einrichtungen, die Mitglied des Vereins sind, bestellt werden.
- (7) Die Wahl erfolgt einzeln und für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (9) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann einen jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.
- (10) Sitzungen des Vorstandes finden als Zusammenkunft oder in Form einer Videokonferenz statt.
- (11) Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin / einen Kassenprüfer.

§ 7 Auflösung, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an Deutscher Kinderschutzbund KV Lahn-Dill/Wetzlar e. V., beratung@kinderschutzbund-wetzlar.de, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 2.10.2021 zuletzt geändert.